



Beschluss

TOP II.14 Strafbarkeit verbotener Kraftfahrzeugrennen

Berichterstatter: Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern,
Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es angesichts der Zunahme von Fällen illegaler Autorennen, bei denen Unbeteiligte getötet oder schwer verletzt werden, im Hinblick auf die derzeitige, nur wenig Abschreckungswirkung entfaltende Einstufung illegaler Autorennen als bloße Ordnungswidrigkeiten für erforderlich, die Veranstaltung von illegalen Autorennen und die Teilnahme an illegalen Autorennen als Straftatbestand auszugestalten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen daher, dass der Bundestag die Bundesratsinitiative zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr vom 23. September 2016 [BR-Drs. 362/16 (Beschluss)] nunmehr aufgegriffen hat.

Sie begrüßen ferner die mit Änderungsantrag vom 16. Juni 2017 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages eingebrachten Ergänzungen, durch die eine Strafbarkeit grob verkehrswidriger und rücksichtsloser, erheblicher Überschreitungen der Höchstgeschwindigkeit zur Erreichung einer besonders hohen Geschwindigkeit und damit auch eine Strafbarkeit spontaner Autorennen gewährleistet wird, und drängen auf eine zügige Beratung und Verabschiedung des Entwurfs.